

Satzung des Verkehrsclubs Deutschland (VCD) Kreisverband Braunschweig e.V.

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Verkehrsclub Deutschland (abgekürzt: 'VCD') Kreisverband Braunschweig e.V.". Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Er hat seinen Sitz in Braunschweig.
- (3) Der Kreisverband (KV) ist eine Untergliederung des VCD e.V. Bundesverbandes und erkennt dessen Satzung an. Er vertritt die Mitglieder, Ziele und Aufgaben des Bundesverbandes auf Kreisebene. Das Vereinsgebiet umfasst das Gebiet der kreisfreien Stadt Braunschweig.
- (4) Der Verein ist parteipolitisch unabhängig.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Ziel und Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Umweltschutzes.
- (2) Der Verein tritt ein für ein menschen- und umweltverträgliches Verkehrswesen. Zu seinen Aufgaben gehört die Interessenvertretung von Fußgänger*innen, Radfahrer*innen, Benutzer*innen öffentlicher Verkehrsmittel sowie umweltbewussten Autofahrer*innen und Motorradfahrer*innen.
- (3) Der Verein setzt sich besonders ein für:
 1. die Reduzierung von motorisiertem Verkehrsaufkommen;
 2. die Sicherheit und Gesundheit aller Verkehrsteilnehmer*innen unter besonderer Berücksichtigung von Kindern, älteren Menschen und Behinderten;
 3. die sparsame Verwendung von Energie, Raum und Rohstoffen;
 4. die Verminderung von Umweltbelastungen durch Lärm, Erschütterungen, Schmutz und Schadstoffen;
 5. den Vorrang von umweltverträglichen Verkehrsmitteln im Personenverkehr (z.B. Fahrrad, öffentliche Verkehrsmittel) und im Güterverkehr;
 6. eine fußgängerfreundliche Verkehrspolitik und -planung;
 7. den Erhalt und die Schaffung verkehrsarmer Räume und Siedlungsstrukturen;
 8. den Schutz der Natur und der Kulturgüter vor schädlichen Verkehrsauswirkungen;
 9. den Schutz der Landschaft vor weiterem Straßenbau;
 10. eine Förderung umweltschonender und sozialverträglicher Geschwindigkeiten.
- (4) Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch:
 1. Informations-, Aufklärungs- und Weiterbildungsveranstaltungen für Verkehrsteilnehmer*innen, Planer*innen, Politiker*innen und Vereinsmitglieder;

2. Beratung von Verkehrsteilnehmer*innen über die Nutzung und Verwendung geeigneter Verkehrsmittel;
 3. Verbraucherberatung auf dem Gebiet des Verkehrsverhaltens;
 4. Verkehrsaufklärung und -erziehung zur Förderung eines sozial- und umweltverträglichen Verkehrsverhaltens;
 5. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichungen;
 6. Mitwirkung bei Planungsverfahren von Verkehrsprojekten
- (5) Der Verein unterstützt den VCD Bundesverband aktiv bei der Umsetzung von Aktionen und Kampagnen.
- (6) Zur Durchsetzung seiner Ziele kann der KV mit Gruppen oder Einzelpersonen zusammenarbeiten, die nicht Mitglieder sind. Der KV unterstützt den Bundesverband aktiv bei der Durchführung von landes- und bundesweiten Aktionen und Kampagnen.

§3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf Vereinsvermögen.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des KV Braunschweig ist jede natürliche oder juristische Person, die
 - a. als Mitglied im VCD e.V. Bundesverband geführt wird,
 - b. seine Ziele unterstützt und deren Wohnsitz in Braunschweig liegt.
- (2) Die Aufnahme neuer Mitglieder obliegt ausschließlich dem Bundesverband. Der Kreisverband Braunschweig überträgt die Mitgliederverwaltung, einschließlich der Aufnahme, dem Ausschluss und der Kündigung eines Mitglieds dem Bundesverband.
- (3) Der Austritt eines Mitglieds ist entsprechend der Regelungen in der Bundessatzung möglich.
- (4) Mitgliedsbeiträge werden nur vom VCD Bundesverband erhoben.
- (5) Finanzielle Zuweisungen durch den Bundesverband oder den übergeordneten Landesverband sind in der Satzung und Finanzordnung des VCD Bundesverbands verbindlich geregelt. Sie müssen für die satzungsmäßigen Ziele verwandt werden.

§5 Stimmrecht

- (1) Alle natürlichen Personen und juristischen Personen, die Mitglieder des Vereins sind, haben je eine Stimme und gleiches Stimmrecht. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
- (2) Eine Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Eine Vertretung einer juristischen Person als Mitglied muss durch schriftliche Vollmacht angezeigt werden.

§6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - a. die Mitgliederversammlung;
 - b. der Vorstand.
- (2) Die gewählten Organmitglieder nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich und auf freiwilliger Basis wahr, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.

§7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist die Vollversammlung der Mitglieder des KV. Sie ist das oberste Organ des KV und zuständig für
 - a) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer*innen
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und die Entlastung des Vorstandes
 - c) Beschlussfassung zu Anträgen
 - d) Verabschiedung des Haushaltsplanes
 - e) Änderung der Satzung
 - f) Auflösung des KV
- (2) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Versammlung abgehalten werden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmer*innen der Versammlung an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Versammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer*innen in eine Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen.
- (4) Der Termin, der Tagungsort bei einer Präsenzversammlung und die Tagesordnung sind den Mitgliedern spätestens vier Wochen vor der Versammlung in der Mitgliederzeitschrift (z.B. »fairkehr«) oder schriftlich (per Brief oder per E-Mail) bekanntzugeben.
- (5) Der Landesvorstand ist zur Mitgliederversammlung einzuladen.
- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand innerhalb von 10 Wochen einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt.
- (7) Anträge für die Mitgliederversammlung können von allen Mitgliedern gestellt werden. Sie müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung bei den Vorsitzenden schriftlich per Brief

oder per E-Mail eingegangen sein.

Nach Ablauf dieser Frist können Anträge nur berücksichtigt werden, wenn sie von mindestens drei anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern namentlich unterstützt sind (das ist auch in digitaler Form möglich) und ihre Behandlung von der Mehrheit der Versammlung nicht abgelehnt wird.

- (8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Enthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.
- (9) Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer*innen erfolgt geheim, wenn dies ein Mitglied verlangt. Eine Listenwahl für die Wahl der Vorstandsmitglieder ist unzulässig.
- (10) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte die Versammlungsleitung. Mitgliederversammlungen sind öffentlich.

§8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) zwei Vorsitzenden
 - b) dem/der Schatzmeister*in
 - c) maximal drei weiteren Mitgliedern.
- (2) Vertretungsberechtigt sind nur die Vorsitzenden. Je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den KV nach außen.
- (3) Männer und Frauen sollen im Vorstand gleichstark vertreten sein.
- (4) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt für zwei Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich.

Vorstandsmitglieder können vor Ende ihrer regulären Amtszeit durch ein Misstrauensvotum der Mitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen abgewählt werden. Auf dieser Mitgliederversammlung hat die Wahl der neuen Vorstandsmitglieder zu erfolgen.

- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Zeitraum bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestimmen. Der Amtswechsel ist den Mitgliedern bekanntzugeben. Die Mitgliederversammlung wählt einen Nachfolger für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied auf ihrer nächsten Sitzung für die laufende Amtsperiode.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte.
- (7) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen des Steuer- und Gemeinnützigkeits-, des Vereinsrechtes, sowie redaktionelle Änderungen und zwingende Satzungsvorschriften, die durch die Satzung des Bundesverbands verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Die Änderungen müssen der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§9 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei einmal wiederholter Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Fünftel aller Mitglieder oder mindestens zehn Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich unter Einhaltung der Ladungsfristen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sie bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Zustimmung des VCD Landesverbandes Niedersachsen.
- (4) Über Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sind Niederschriften anzufertigen. Die Protokolle der Mitgliederversammlung sind von zwei Vorstandsvorsitzenden, dem/der Versammlungsleiter*in und dem/der Protokollführenden zu unterschreiben. Die Protokolle der Vorstandssitzungen sind vom/von der Protokollführenden zu unterschreiben.
- (5) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der in einer Urabstimmung abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, bei Wegfall seines bisherigen Zweckes oder bei Aberkennung der Namensführung durch den Bundesvorstand fällt das Vereinsvermögen an den VCD e.V. Bundesverband bzw. VCD e.V. Landesverband, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§10 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung ist aufgestellt auf der Grundlage der Bundessatzung des VCD e.V. Sie ist zu ändern, wenn dies durch eine Änderung der Landes- bzw. Bundessatzung erforderlich wird.
- (2) Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 19.01.1988 beschlossen und am 29.09.2021 durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert.

Stand 29.09.2021 (letzte Änderung)